

Erläuterungen zur Fahrtkostenerstattung im Praxissemester

1. Erstattungsgrundsätze

- Erstattet werden auf Antrag die Fahrtkosten für die Fahrtstrecke zwischen dem Hochschulort (Flensburg) und dem Ort der „Praktikumsschule“.
- Erstattet werden nur die **tatsächlich entstanden notwendigen** Fahrtkosten.
(Wird die Praktikumschule von einem anderen Ort als die private Wohnung besucht, z. B. dem Wohnsitz der Eltern, und dieser ist der Schule näher, werden nur die tatsächlich entstandenen, niedrigeren Kosten erstattet.)
- Erstattet werden nur Kosten für Fahrten innerhalb des Landes Schleswig-Holsteins.
(Fahrten nach und von Hamburg oder Niedersachsen werden nur bis zur/ab der Landesgrenze erstattet.)
- Bei einer Fahrtdauer mit öffentlichen Verkehrsmitteln von mehr als eineinhalb Stunden je Strecke, kann für Fahrten mit dem privaten PKW ein Zuschuss für Hin- und Rückfahrt in Höhe von 20 Cent je Kilometer der **kürzesten** Strecke gewährt werden. (Maßgebend ist hier der Routenplaner der Landesweiten Verkehrsgemeinschaft mbH, LVS Schleswig-Holstein unter <http://nah.sh.hafas.de>.)
- Kann aus unabwiesbaren Gründen der öffentliche Personennahverkehr nicht genutzt werden (z.B. kann die Schule mit ÖPNV nicht vor Schulbeginn erreicht werden), kann für Fahrten mit dem privaten PKW ein Zuschuss für Hin- und Rückfahrt in Höhe von 20 Cent je Kilometer der **kürzesten** Strecke gewährt werden. (Maßgebend ist hier der Routenplaner der Landesweiten Verkehrsgemeinschaft mbH, LVS Schleswig-Holstein unter <http://nah.sh.hafas.de>.)
- Weitere Erstattungen, insbesondere für zusätzliche Unterkunftskosten oder Verdienstaussfall für den Zeitraum des Praxissemesters, sind **ausgeschlossen**.
- Eine Erstattung der Fahrtkosten zu Veranstaltungen, die im Rahmen des Praxissemesters am IQSH oder an der Europa-Universität Flensburg stattfinden, ist **ausgeschlossen**.

2. Antragsgrundsätze

- Eine Abrechnung und Erstattung ist erst **nach** Abschluss des Praxissemesters möglich.
- Die Fahrtkostenerstattung muss **innerhalb von sechs Monaten** (Ausschlussfrist) nach Beendigung des Praxissemesters schriftlich oder elektronisch beantragt werden.
- Der Antrag muss auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen.
- Die Antragstellerin/der Antragsteller versichert mit der Unterschrift die Richtigkeit aller Angaben.

3. Hinweise zum Antragsformular

- Unter der ‚Privatadresse‘ ist die Adresse anzugeben, von der aus die Fahrt zur
Praktikumsschule angetreten wurde und zu der die Rückkehr erfolgte.
Sollte dieses nur eine vorübergehende Adresse für die Zeit des Praxissemesters sein, ist
ebenfalls die ständige Postadresse anzugeben.
- Im Antragsformular ist für jeden Werktag im Praktikumssemester anzugeben, ob die
Studienleistungen an der Praktikumsschule, am IQSH oder an der Europa-Universität
Flensburg erbracht wurden. Krankheitsbedingte Fehltage sind ebenfalls anzugeben.

4. Ansprechpartner

Europa-Universität Flensburg
Abteilung Finanzen
Dörte Kaste
Campusallee 3
24943 Flensburg
Tel.: 0461 805 2806
E-Mail: doerte.kaste@uni-flensburg.de